

Vermerk über Sachverhalt

Grundstück: Berlin - Köpenick, Adlergestell, Godbersenstraße
Vorgang: Neubau Feuerwache Schmöckwitz

Vermerk

über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege des Waldes und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald

Grundstück: Berlin – Treptow-Köpenick, Schmöckwitz
Vorgang: Neubau Feuerwache Schmöckwitz

Mit Antrag vom 15.11.2018 beantrage das Land Berlin SILB, die Baugenehmigung für das o.g. Bauvorhaben. Bestandteil dieses Antrags ist auch der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für eine Waldfläche von ca. 2723 m², die dauerhaft umgewandelt werden soll.

Sowohl § 8 LWaldG als auch Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVP-G-Bln sehen eine standortbezogene Vorprüfung bei Waldumwandlungen unter 3 ha vor.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur die Waldumwandlung, nicht das gesamte Bauprojekt.

Folgende Unterlagen lagen dieser Prüfung zugrunde:

Daten und Informationsgrundlage:

- Eingriffsgutachten
- Artenschutzfachbeitrag
- Waldgutachten
- Standortbezogene UVP-Vorprüfung

Rechtgrundlagen:

- UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- UVPG Bln
Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
- LWaldG Bln
Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist.
- Für die Waldumwandlung besteht gemäß § 8 Absatz 2 LWaldG und Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG Bln eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 5 Satz 2 und der Anlage 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Die vorgesehene Liegenschaft für den Neubau der neuen Feuerwehrrache hat eine Größe von 2.723 m². Die Fläche wird als Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches eingestuft. Auf der Fläche ist der Bau eines Gebäudes von ca. 740 m² mit einer 1-geschossigen Halle für drei Feuerwehrrfahrzeuge und einem 2-geschossiger Bürotrakt vorgesehen. Vor der Halle sind nördlich drei Stellplätze für die Feuerwehrrfahrzeuge sowie vor und hinter dem Bürotrakt jeweils 5 Pkw-Stellplätze vorgesehen. Im Nordosten ist eine ca. 250 m² große Übungsfläche geplant. Die gesamte Baufläche wird versiegelt. Der Standort ist direkt an die Godbersenstraße und von Norden an das Adlergestell angebunden.

Da die Fläche aktuell eine Waldfläche ist, muss zur Umsetzung der Planung der Wald gerodet werden. Andere Abrissarbeiten sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es sind keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten am Vorhabengebiet bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich beim Vorhaben um den Bau eines neuen Feuerwehrstandortes. Zur Flächenvorbereitung des Baus muss die gesamte bisher aus Wald bestehende Fläche (2.723 m²) gerodet werden. Damit wird die natürliche Ressource Pflanze (Wald) in Anspruch genommen.

Während der gesamten Bauzeit kommt es im Bereich der Bauflächen zu einer Flächeninanspruchnahme durch Bodenabgrabungen, die Anlage temporärer Baustraßen, Lagerflächen, Aufschüttungen oder Ähnliches. Mit der Anlage des Feuerwehrstandortes wird die gesamte Fläche überprägt. Mit der Etablierung des Feuerwehrstandortes geht eine vollständige Neuversiegelung des Areals einher. Damit ist die Naturhaushaltsfunktion des Bodens hier nicht mehr gegeben. Zudem bringt die Versiegelung der Fläche eine Reduzierung der Grundwasserneubildung hervor. Anfallendes Regenwasser kann nicht mehr auf der gesamten Fläche über die belebte Bodenschicht versickern.

Es wird kein Wasser vor Ort gefördert, somit wird kein Anspruch auf die natürliche Ressource Wasser genommen.

Mit dem Verlust des Waldes gehen gleichzeitig Habitate von u.a. europarechtlich geschützten Tierarten wie Brutvögel und Fledermäuse verloren. Durch die geplante Versiegelung und den Bau des Feuerwehrstandortes wird die vorherrschende biologische Vielfalt ebenso in Anspruch genommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des bestehenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Abfallvermeidung. Die unumgängliche Abfallbeseitigung erfolgt schadlos und geregelt.

Die Abfuhr und Entsorgung von Abwässern erfolgt ordnungsgemäß über die Anbindung an das städtische Entwässerungssystem.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es besteht die Möglichkeit einer Verunreinigung der Böden bzw. des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, da die Feuerwehrfahrzeuge mit Dieselkraftstoffen betrieben werden, sowie mit Ölen, Schmierstoffen, Reinigungsmitteln o.Ä. gewartet werden. Eine Lagerung dieser Stoffe erfolgt innerhalb des geplanten Feuerwehrhauses. Dort werden ggf. auch Service- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen. Die Feuerwehrangehörigen müssen hinsichtlich der Bestimmungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aktenkundig belehrt werden.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über das städtische Entwässerungssystem.

1.6 Risiken von Störfällen und Unfallrisiken

Gefahrenstoffe werden im laufenden Betrieb des Feuerwehrstandortes kaum verwendet. Weiterhin werden Gefahrenstoffe innerhalb des Vorhabens ausschließlich im Rahmen der Wartung von Fahrzeugen und Geräten verwendet.

Das Risikopotenzial wird als gering eingestuft.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Ergebnis: nicht relevant

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

Die Fläche unterliegt der Nutzung als Wald. Aufgrund ihrer Größe ist die Fläche als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft. Es besteht keine land- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung. Der Wald besitzt eine besondere ökologische Funktion hinsichtlich der Filterung und Speicherung von Schadstoffen. Schadstoffe werden im Boden gefiltert und gelangen nicht ins Grundwasser. Durch den erhöhten Anteil an organischer Substanz im Oberboden werden sowohl Schadstoffe, als auch Stickstoffe und Sulfate adsorbiert.

Weitere Nutzungen durch die Öffentlichkeit, Verkehr, Ver- und Entsorgung bestehen nicht.

Ergebnis: erhöhte Empfindlichkeit

2.2 Qualitätskriterien

Wasser

Gemäß der Karte Nr. 01.01 des Umweltatlas beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 2,5 und 4,5 m. Demnach ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers mittel bis gering. Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen 77 und 100 mm/a. Die unterschiedlichen Raten der Grundwasserneubildung sind durch die verschiedenen vorherrschenden Bodengesellschaften zu begründen, die einen mehr oder weniger hohen grobkörnigen Substratanteil besitzen und dementsprechend unterschiedlich gut versickerungsfähig sind.

Auf Grund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet Eichwalde besitzt das Schutzgut Wasser hier eine besonders hohe Bedeutung. Da die Fläche unversiegelt ist, versickern die meisten Niederschläge direkt auf der Fläche.

Ergebnis: erhöhte Empfindlichkeit

Boden und Fläche

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer Talsandfläche aus Mittel- und Feinsanden und wird der geomorphologischen Einheit des Warschau- Berliner Urstromtal zugeordnet. Im Norden der Vorhabenfläche befinden sich sehr durchlässige Pararendzina+ Lockersyrosem und Regosoel. Dieser Teilfläche ist keine geomorphologische Einheit mehr zuzuweisen, da das Ausgangsmaterial der Bodenbildung hier aus Anthropogenen Aufschüttungen von Sand, Bau- und Trümmerschutt besteht. Der südlichen Fläche des Vorhabens ist eine Bodengesellschaft aus Rostbraunerde- vergleyter Braunerde- und Gely-Braunerde mit der Hauptbodenart mittlerer Sand zugeordnet. Dabei handelt es sich um im Stadtgebiet von Berlin häufig vorkommende Bodentypen mit einer geringen Archivfunktion für die Naturgeschichte. Laut „Planungshinweis zum Bodenschutz“ des Berliner Umweltatlas ist dem Boden im Plangebiet jedoch eine besondere Schutzwürdigkeit zugewiesen. Da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Eichwalde befindet, besitzt der Boden hier eine besondere Bedeutung hinsichtlich seiner Filter- und Pufferfunktion für das anfallende Niederschlagswasser. Weiterhin ist die Fläche zu 100 % unversiegelt und fördert so durch die Versickerung des Niederschlagswassers die Grundwasserneubildung.

Ergebnis: erhöhte Empfindlichkeit

Wald

Der vorhandene Wald besitzt eine wichtige Rolle als Ökosystem. Der Waldboden besitzt eine starke biologische Filterwirkung. Der erhöhte Anteil an organischer Substanz im Oberboden bindet Schadstoffe sowie Stickstoff und Sulfate. Die Sorption verhindert die Auswaschung des Stickstoffs in tiefere Bodenschichten. Zudem verringert der Wald durch seine Beschattung des Bodens die UV-Einstrahlung. Die Mineralisation des Bodens wird dadurch verlangsamt und eine Nitratmobilisation wird verhindert. Insgesamt besitzt der Wald eine wichtige Filterfunktion für anfallendes Sickerwasser. Dem Grundwasser wird somit gefiltertes Wasser zugeführt.

Ergebnis: erhöhte Empfindlichkeit

Landschaft

Das Landschaftsbild ist aktuell durch den bestehenden Wald und das umliegende Siedlungsgebiet mit kleineren Gewerbe-einheiten wie einem Einzelhandelsmarkt und der Tankstelle geprägt. Da es sich im Vergleich zum umliegenden Waldgebiet um eine relativ kleine Fläche von < 0,3 ha handelt, welche sich zudem am Rand des siedlungsgeprägten Raumes befindet, wird das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt.

Ergebnis: keine erhöhte Empfindlichkeit

Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet besitzt neben den ubiquitär vorkommenden Arten auch Habitate für europarechtlich geschützte Arten der Avifauna und Fledermäuse. Da die Fläche des Plangebietes eher klein ist und der umliegende Wald weitere Habitate für die genannten Arten bietet, wird die Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt als mittel eingestuft.

Ergebnis: mittlere erhöhte Empfindlichkeit

Zu 2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgesetzes nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Eichwalde. Der westliche Bereich ragt in die Schutzzone II hinein. Die Gesamtfläche der Wasserschutzzone III A beträgt rund 416 ha. Davon liegen 0,23 ha (< 1 %) im Plangebiet. Die Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Eichwalde besitzt insgesamt eine Fläche von rund 27,4 ha. Mit einer Fläche von 0,04 ha (< 1 %) nimmt das Plangebiet einen sehr geringen Teil der Fläche in Anspruch.

In der Schutzzone III A ist das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer – sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, verboten. Auch das Errichten von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser ist verboten. Davon ausgenommen sind Anlagen die den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren geprüft wird. Weiterhin ist das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen in der Schutzzone II untersagt. Diese Verbote stellen einen Konflikt mit dem Vorhaben dar. Das Vorhaben ist mit der Wasserschutzverordnung konform, sofern kein Abwasser oder belastetes Regenwasser im Gebiet versickert wird und Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen.

Weiterhin kann die untere Wasserbehörde nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eichwalde auf Antrag eine Befreiung der Verbote erteilen.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich von Heilquellenschutzgebieten, Risiko- oder Überschwemmungsgebieten gemäß WHG.

Ergebnis: erhöhte Empfindlichkeit

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Ergebnis: nicht betroffen

2.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiet, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind keine (Boden-) Denkmäler innerhalb des Vorhaben-gebietes bekannt. Beim etwaigen Auffinden von Bodendenkmälern gilt § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG. Die Arbeiten werden dann unverzüglich eingestellt und der Fund der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Der Fundort wird über einen Zeitraum von einer Woche in unverändertem Zustand belassen und in geeigneter Weise geschützt bzw. gesichert.

Ergebnis: voraussichtlich nicht betroffen

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Boden

Die Flächeninanspruchnahme sowie die Neuversiegelung durch das Vorhaben ist erhöht. Jedoch ist sein Flächenanteil im Vergleich zur Größe des gesamten Wasserschutzgebietes mit weniger als 1 % sehr gering. Weiterhin bietet die Versiegelung ein Schutz der Verunreinigung des Grundwassers durch die Versickerung von wassergefährdenden Stoffen über die belebte Bodenschicht. Die Neuversiegelung und die damit reduzierte Grundwasserneubildungsrate für diese Fläche wird nicht als erheblich eingestuft. Das Schutzgut wird im Weiteren nicht mehr betrachtet.

Ergebnis: nicht erheblich

Wasser und Wasserschutzgebiet

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Inanspruchnahme von Gewässern oder dem Grundwasser. Das Risiko eines flächenhaften Schadstoffeintrags ins Grundwasser ist durch einen ordnungsgemäßen Umgang als sehr gering einzustufen.

Das Vorhaben reduziert bedingt durch eine Neuversiegelung des Großteils der Fläche die Grundwasserneubildung. Anfallendes Regenwasser kann jedoch über Entwässerungsmulden über die belebte Bodenschicht versickern. Somit ist eine Grundwasserneubildung durch die Versickerung von anfallendem Regenwasser weiterhin über die belebte Bodenschicht möglich. Da das Plangebiet im Vergleich zum gesamten Wasserschutzgebiet eine relativ geringe Fläche in Anspruch nimmt, sind in Bezug auf die reduzierte Grundwasserneubildung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Schutzgut Boden).

Die Errichtung eines Gebäudeteils, Teile der PKW-Stellfläche sowie der asphaltierten Ausfahrt im Bereich der Wasserschutz-zone II verstoßen gegen die Verordnung des Wasserschutzgebietes Eichwalde und stellen damit eine Erheblichkeit dar.

Im nördlichen Plangebiet soll eine 250 m² große Übungsfläche entstehen. Da das Abwasser der Löschübungen in den Ablauf der Regenentwässerung gelangen kann und das Löschwasser wassergefährdende Stoffe enthalten kann, ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen und somit als mögliche nachteilige Umweltauswirkung einzustufen.

Ergebnis: nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

Wald

Mit der Umsetzung der Planung würde ein flächenhafter Verlust des Waldes von 2.723 m² einhergehen. In Bezug auf die Schutzziele der Verordnung des Wasserschutzgebietes Eichwalde nimmt der Wald eine bedeutende Filterfunktion für anfallendes Regenwasser und Schadstoffe ein. Eine Rodung des Waldes würde diese Funktion zerstören. Dies führt zu einer Verschlechterung des Grundwasserschutzes, da die organische Substanz des Oberbodens durch Besonnung mineralisiert wird und damit eine Nitratmobilisierung stattfindet.

Ergebnis: nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen

Ergebnis: nicht erheblich

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Ergebnis: nicht erheblich im Sinne des UVPG's

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Wald wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den bereits beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen. Diese lassen sich jedoch durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimieren, sodass keine Erheblichkeit entsteht (vgl. 3.7).

Ergebnis: nicht erheblich im Sinne des UVPG's

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Aufgrund der Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser und Wald.

Ergebnis: nicht erheblich

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bereits bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ergebnis: nicht bekannt

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Nachfolgend werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die schädliche Auswirkungen des Vorhabens minimieren und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden sollen.

Wasser und Wald

- Trennung des Ablaufs des nördlich gelegenen 250 m² großen Übungsplatzes von der Regenentwässerung aller übrigen befestigten Flächen sowie die Anbindung an den Schmutzwasserkanal

zur Vermeidung der Versickerung von Schmutzwasser über die belebte Bodenschicht in der Wasserschutzzone III A.

- Versiegelung von mind. 0,2 ha der Fläche zur Vermeidung der Grundwassergefährdung durch das Versickern von wassergefährdenden Stoffen über die belebte Bodenschicht.

Ergebnis: nicht erheblich im Sinne des UVPG's

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls

Die Vorprüfung des vorbeschriebenen Einzelfalls "Neubau Feuerwache Schmöckwitz" und der Gestaltung der Außenanlagen erfolgte unter Anwendung der Kriterien des UVPG. Zur Bewertung der Maßnahme wurden ein Waldgutachten, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Eingriffsgutachten mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt (FUGMANN JANOTTA PARTNER 2018). Im Rahmen weiterer Abstimmung wurde festgelegt, dass für dieses Vorhaben nach § 3 Abs. 1 UVPG Bln in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 5.2 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) sowie nach § 8 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die Prüfung von Bestand und Vorhabenplanung hat ergeben, dass es für die Schutzziele der Verordnung des Wasserschutzgebietes Eichwalde hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann. Zudem kann in diesem Zusammenhang die geplante Rodung des Waldes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzziele der Verordnung des Wasserschutzgebietes Eichwalde darstellen, da der Wald seine Schutz- und Filterfunktion für das Grundwasser nicht mehr erfüllen kann. **Diesbezüglich wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgestellt, um erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.**

Durch die Trennung des Ablaufs des nördlich gelegenen Löschwasserübungsplatzes von der Regenentwässerung aller übrigen befestigten Flächen, sowie die Anbindung an den Schmutzwasserkanal, wird die Versickerung von Schmutzwasser über die belebte Bodenschicht in der Wasserschutzzone III A vermieden. Mit Umsetzung der Planung werden rund 75 % der Fläche des Plangebietes versiegelt. Damit wird verhindert, dass wassergefährdende Stoffe über die belebte Bodenschicht in das Grundwasser gelangen können. Damit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die mit dem Verlust des Waldes und seiner Filterfunktion einhergehen vermieden werden.

Aus gutachterlicher Sicht lassen sich mit Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermeiden. **Das Vorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge.** Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 UVPG für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht gegeben. **Das Vorhaben ist von besonderem öffentlichen Interesse, da Belange der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betroffen sind.**

Hosseini-Moreitz